

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kuddewörde
(Gebührensatzung Kindertageseinrichtung Kuddewörde)

=====

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6), der in §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, S. 425) und durch das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. 2019, S. 759) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. 2020 S. 220) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kuddewörde vom 13.08.2020 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kuddewörde unterhält eine Kindertagesstätte (KiTa) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Unter Anwendung der Regelungen der Satzungen über die Betreuung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kuddewörde (Betreuungssatzung Kindertageseinrichtung Kuddewörde) werden Gebühren nach Maßnahme dieser Satzung festgesetzt und erhoben.

§ 2
Höhe der Gebühren

- (1) Für den Besuch der KiTa ist eine Betreuungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Betreuungsgebühr richtet sich nach § 31 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG). Die Betreuungsgebühr wird, gestaffelt nach Betreuungszeiten, wie in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Auf Antrag ist nach § 7 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) die Gewährung einer Ermäßigung der Betreuungsgebühr durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe möglich.

§ 3
Verpflegungspauschale

- (1) Alle Kinder erhalten Getränke. Kinder, die mehr als sechs Stunden in den Gruppen betreut werden, erhalten ein Mittagessen. Krippenkinder erhalten zusätzlich Zwischenmahlzeiten.
- (2) Für die Verpflegung ist eine Pauschale zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegungspauschale (Kostenerstattungspflicht) entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses.
- (3) Die Höhe der Verpflegungspauschale richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (4) Freitags bis um 09.00 h kann für die kommende Woche das Mittagessen abgemeldet werden. Mittwochs bis 09.00 h kann für Donnerstag und Freitag der laufenden Woche nachgemeldet werden. Nur bei einer den Vorgaben entsprechenden Abmeldung können die Kosten erstattet werden. Nicht rechtzeitig abbestelltes Essen kann in der Einrichtung mit eigenen Behältern abgeholt werden.

- (5) Das Mittagessen kann nur in begründeten Härtefällen abgemeldet werden, und zwar nur für volle Kalendermonate, die auf die Abmeldung folgen. Bei der Abmeldung ist eine Frist von einer Woche zum jeweiligen Monatsersten einzuhalten.

§ 4 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme gemäß Aufnahmebescheid des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr.
- (3) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Schließzeiten und bei Fehlzeiten des Kindes zu zahlen.
- (4) Die Gebührenpflicht entfällt mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- (5) Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten. Er wird jeweils zum 01. des laufenden Monats fällig. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen
- (6) Die Absätze 1-5 gelten sinngemäß für die Verpflegungskosten.
- (7) Für jede angebrochene Betreuungsstunde außerhalb der angemeldeten Betreuungszeiten ist der volle Stundensatz zu entrichten. Vor Erhebung der Gebühr erfolgt eine einmalige schriftliche Abmahnung durch die Kita-Leitung.

§ 5 Gebührenschildner

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wurde, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften diese als Gesamtschildner.

§ 6 Zahlungsverzug

Kommt die/der Gebührenpflichtige mit der Zahlung des Monatsabschlags länger als eine Woche in Verzug, so kann das Kind nach schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, den rückständigen Benutzungsbeitrag binnen einer Woche zu entrichten.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Kuddewörde und das Amt Schwarzenbek-Land sind berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Sorgeberechtigten zu verarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LSDG, - in der jeweils geltenden Fassung).

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Kuddewörde vom 01.08.2020 außer Kraft.

Kuddewörde, den **14. Aug. 2020**



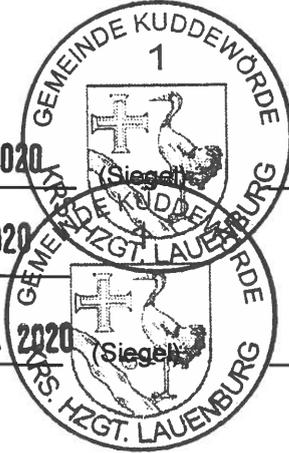
Bürgermeister -



Ausgehängt am: **17. Aug. 2020**

Abzunehmen am: **27. Aug. 2020**

Abgenommen am: **28. Aug. 2020**





Bürgermeister -



Bürgermeister -

**Anlage 1 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kuddewörde
vom 01.09.2020 (Gebührensatzung Kindertageseinrichtung Kuddewörde)**

I. Betreuungsgebühr nach § 2

Betreuungsart	Gruppenzeit (Montag - Freitag)	Früh-/ Spät- dienst zu- sätzlich	Gebühr je nach zeit- lichen Um- fang der Betreuung	Früh-/ Spät- dienst pro angefang- ene 30 Min- uten
			Monatlicher Abschlag	
Elementar- gruppe	07.30 -13.00 Uhr	07.00 - 07.30 Uhr	155,65 €	14,15 €
	07.30 - 17.00 Uhr	07.00 - 07.30 Uhr	268,85 €	14,15 €
Krippen- gruppe	07.30 - 15.00 Uhr	07.00 - 07.30 Uhr	270,38 €	18,03 €
	07.30 - 17.00 Uhr	07.00 - 07.30 Uhr	342,48 €	18,03 €

§31 KiTaG	Stunde	Wochenstunde
Regelgruppe	5,66 €	28,30 €
Krippengruppe	7,21 €	36,05 €

II. Verpflegungspauschale nach § 3

Betreuungsart	Gruppenzeit (Montag - Freitag)	Gebühr Mittagessen	Gebühr Getränke	Gebühr Zwischen- mahlzeiten
		Monatlicher Abschlag		
Elementar- gruppe	07.30 -13.00 Uhr	0,00 €	5,00 €	0,00 €
	07.30 - 17.00 Uhr	62,00 €	5,00 €	0,00 €
Krippen- gruppe	07.30 - 15.00 Uhr	62,00 €	5,00 €	18,00 €
	07.30 - 17.00 Uhr	62,00 €	5,00 €	18,00 €